



Wir Maria Theresia von
Gottes Gnaden Römische
Kaiserin, in Germanien, Ungarn,
Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, 2c. Königin,
Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärn-
ten, Crain, und Würtemberg, Gräfin zu Habsburg, Flandern,
Tyrol, Görz und Gradisca 2c. 2c. Herzogin zu Lothringen und Barr,
Groß-Herzogin zu Toscana 2c.

Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten Stän-
den, Inwohnern, und Unterthanen, wie auch allen denen jenigen,
welche Unsere Inner-Oesterreichische Erb-Fürstenthume und Län-
der betretten, oder sich in selben befinden, was Würde, Standes,
Amts oder Wesens selbe seynd, Unser Kaiserl. Königl. Gnade, und
alles gutes.

Es ist jedermänniglich, und sonders Unseren treu-gehorsam-
sten Unterthanen, und allen sowohl aus- als inländischen Consum-
menten, Handels-Leuten, und Insassen satzsammen bewohnend,
was nachdrucksam-beweglich- und scharfe Verordnungen zu Auf-
rechthaltung Unserer Cameral- und dem Banco einverleibter Gefällen
sowohl in Zeit Unserer hochgeehrtesten Vorfahrer des Reichs, als weh-
rend Unserer angetretenen Regierung erlassen- zu derselben gehor-
samer Befolgung allen Unseren angestellten Gerichts-Stellen gegen
die Ubertretere nach aller scharfe fürzugehen, mitgegeben, und al-
les ernsts anbefohlen worden.

Wir müssen aber immerhin mißfällig vernehmen, wasmassen
ungeacht Unserer zum öftern widerholt- zu jedermanns Wissen kund-
gemachten patenten und in selben enthaltenen ermahn- wie auch ge-
gen die Ubertreter ausgesetzt schweren Bestrafung, deme stets hin zu-
gegen gehandelt, und mit solcher Vermessenheit Unsere Landes-fürst-
liche Befehlspflicht- vergessen überschritten werden, daß sogar einige

(

um

(um sich denen zu Besorgung sothaner Gefällen aufgestellten Be-
ambten wiedersehen, und ihre vorseßliche Beeinträchtigung desto si-
cherer bewürken zu können) sich nicht nur mit gewaffneter hand zus-
ammen rottiret, und versammet, sondern an Unseren Beamten ge-
waltsam und daher höchst strafmässig vergriffen, bey allem deme
aber bis anhero ohne rucksicht auf die schwere ihres Verbrechen
bloßhin als Einschwärzere angesehen, vielmahlen von Unseren vorge-
setzten Gerichts-Stellen aus einem unerlaubten Mitleiden der Straf
entlassen, und dadurch zu fernerer ausübung ihres muthwillens ver-
leitet worden.

Nun haben wir von anbeginn Unserer höchst-beschwerfamen
Regierung in allen Begebenheiten satzame und überzeigende pro-
ben am tag geleet, wieviel Wir Uns beeyfere, die Unserem Erz-
Haus angestammt-Welt-bekannte Milde bezubehalten, und da-
hero kein anderes Verlangen tragen, als daß Niemand von Unseren
Unterthanen gegen die Billigkeit beschweret, noch über seine kräf-
ten beladen, dahingegen aber zu Entrichtung seiner Schuldigkeit ge-
satzmässig verhalten werde.

Nachdeme aber die bey Unserer Camer annoch befindlich-oder
dem Banco einverleibte Cameral-Gefälle, es bestehen selbe in dem
Mauth-Salz-Handgrässlichen-Taback, oder anderen Gefällen, ohne
ausnahm, zu Bestreitung deren bey Unseren Regierungen unent-
behrlichen Ausgaben, und Erhaltung des allgemeinen Trauen und
Glaubens gewidmet, welche jederman zu entrichten schuldig, und
um so mehr von allem Abfall zu bewahren seynd; Als Wir die Auf-
recht- und festhaltung Unserer Cameral-Gefällen, und deren dahin
gehörigen Gefällen für die Haupt-stütze Cron- und Scepters anse-
hen, folgamen Uns im gewissen verbunden zu seyn erachten, gegen
jene, welche sich ihre Gebühr zu entrichten widersehen, mit aller
Schärfe zu verfahren, auf daß wir bey ferners zunehmender Bee-
inträchtigung Unserer Gefällen zu Ersetzung des Abfall nicht be-
müßiget werden, Unsere treu-gehorsame Unterthanen zu deren Län-
deren, und ihrer davon abhängenden Erhaltung mit neuen Auf-
schlägen und Gaben zu belegen.

Solchemnach, gleichwie Wir aus Landes-Mütterlicher Mil-
de gesamt Unsere treu-gehorsamste Unterthanen, und alle sowol auß-
als inländische Insassen, und jedermänniglich, welche Unsere Erb-
länder betretten, oder in selben ansässig seynd, zu Befolgung Unse-
rer in Ansehung deren Cameral-und dem Banco einverleibten Gefäl-
len ausgegangenen Patenten, Satzungen und Verordnungen hiemit
alles ernstes ermahnen, und zu dem ende nicht allein mehrbesagte
Patent, und Satzungen, nach ihrem Inhalt durchaus bestättigen,
sondern anbey ausdrücklich beschloffen haben, daß fñhrohin der,
oder diejenige, welche vorseßlich Unseren Verordnungen zugegen hand-
len, selbe zu überschreiten, verschieden-ausgesonnene List gebrau-
chen,

chen, denen vorgesezten Beamten sich gewaltsam widersezen, in der Verschwärzung öfters betreten werden, zu Ausübung dessen gebrauchen lassen, oder in andere Weeg hierzu hülffliche Hand leisten, nebst der in Unseren Patenten vorgesezten Straf, anbey als Verächter Unserer Landesfürstlichen Gefäzen angesehen, und in dieser Eigenschaft nach denen mehr- und weniger vorkommenden Beschwerfsamen Umständen jederzeit nebst dem Verlust deren Waaren mit einer Leibs- oder empfindlichen Geldstraf, Niederlegung des Gewerbs, und Abschaffung aus dem Land beleyet werden sollen.

Als befehlen Wir allen und jeden sowohl hoh- als niederen Gerichts-Stellen, und Obrigkeiten gesambt Unserer In. Dest. Erb. Fürstenthum- und Landen hiemit gnädigst, daß alle diejenige, welche Unsere Cameral- oder Banco-Gefäll, auf was Art und Weis es immer seyn mag, freventlich verkürzen, Unsere Befehl und Satzungen mit Vorbedacht, oder listiger Weis überschreiten, in Entrichtung der Gebühr sich gewaltsam widersezen, oder zu Ausübung derley höchst schädlichen Verfahren als Mithelfer gebrauchen lassen, wann auch selbe das erstemahl betreten werden, nicht allein als bloße Verschwärzer mit Einziehung des verfallenen Guths bestraffet, sondern wider selbe als vermessene Verächter Unseres Landesfürstlichen Gefäß in ansehen ihres Verbrechen annoch besonders nach denen Umständen die vorbesagter massen ausgesetzte Straf unabläßlichen verhänget, wie dann insonderheit jene, welche zu mehreren Schuß ihrer vorhabenden Einschwärzung sich mit einem geladenen Gewehr versehen, jederzeit nebst dem Commissio criminaliter angesehen, und bestraffet werden sollen.

Wie Wir dann hiemit auf das nachdrucksamste verordnen in derley Begebenheit der Strenge deren Rechten den freyen Lauf zu lassen, ohne daß einer Gerichts-Stelle davon abzugehen, oder diese Unsere zu jedermanns Nachachtung ergehende Befehl und Satzungen gegen den klaren Inhalt auszulegen, oder zu mässigen gebühren solle.

Und zumahlen Wir zu dieser Unserer Entschliessung über öfters von seiner Behörde aus erheblichen Beweg-Ursachen beschehenen Vorstellungen, nicht ohne Uns Gewalt anzuthuen, betwogen worden, zugleich aber, ob selber standhaft zu halten, gesonnen seynd:

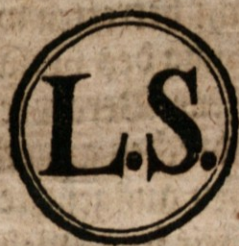
Solchemnach, damit dieser Unser allerhöchste Befehl in beständigem Andenken erhalten, und jedermänniglich für schaden genugsam bewahret werde.

Als wollen und verordnen Wir zugleich, daß dieses Patent von einem Magistrats-Herrschaft- oder Obrigkeitlichen Beamten jährlichen an denen gewöhnlichen Jahr-Märkts- und Kirch-Tagen bey denen Kirchen kurz vor- oder bald nach dem Gottes-Dienst öffentlich und deutlich wie auch alle Jahr bey Besizung deren Grund-Bücheren bey Straf 12. Reichs-Thaler, so oft solches unter

lassen wurde, kundgemacht, und öffentlich abgelesen werden solle:
welche sogestaltig alljährliche Publication, daß sie verläßlich und
ununterbrochen beschehe, die Magistrat, Herrschaften und Obrig-
keiten bey sonst selbst verwürfender obausgemessener Straf zu besor-
gen haben werden.

Dieses ist also Unser ernstlicher Will und Meinung, deme
jedermann bey Vermeidung Unserer Ungnad, und der hievor enthal-
tenen Straf nachzuleben wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und
Residenz Stadt Wien den 3ten Monats Tag Novembris im Ein-
tausend Sieben hundert und Fünfzigsten, Unserer Reiche im Elften
Jahre.

MARIA THERESIA.



Ferdinand Graf v. Harrach. Rudolph Graf v. Chotecz.

Ad Mandatum Sac^a. Cæs^a. Regiæque
Majestatis proprium.

Melchior Dominicus v. Schluderbach.